

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 55.

München, den 24. August 1908.

Inhalt:

Fischereigesetz für das Königreich Bayern vom 15. August 1908.

Fischereigesetz für das Königreich Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
 von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
 Regent.

Wir haben nach Bernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 4, 6, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 30, 31, 32, 39, Art. 41 Abs. 1, Art. 50 Abs. 2, Art. 70, 71, 75 Abs. 1, 2, 3, 6, Art. 76, 80, 81 unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Abteilung I.

Allgemeines.

Art. 1.

Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind, zu hegen und sich anzueignen.

Abf. 2. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck: „Fische“ gebraucht ist, sind darunter die im Abf. 1 bezeichneten Tiere begriffen.

Abf. 3. Welche Tiergattungen außer den Fischen und Krebsen Gegenstand des Fischereirechts sind, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Abf. 4. Frösche dürfen in Gewässern, die zur Fischerei benützt werden, nur von den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten und von Personen gefangen werden, welche von dem Fischereiberechtigten die schriftliche Bewilligung hiezu erhalten haben. Wer den Froschfang ausübt, ohne sich in Begleitung des Fischereiberechtigten zu befinden, hat den schriftlichen Ausweis über die Bewilligung des Fischereiberechtigten bei sich zu führen.

Abf. 5. Bezüglich der Perlfischerei bewendet es bei den Vorschriften des Art. 26 Abf. 3 des Wassergesetzes.

Art. 2.

Geschlossene Gewässer im Sinne des Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. die lediglich zum Zwecke der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Kinnfälle, solange sie ausschließlich diesem Zwecke dienen,
3. mit Ausnahme der Altwässer alle anderen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten regelmäßigen Verbindung mit einem anderen natürlichen Gewässer fehlt.

Abf. 2. Ob ein geschlossenes Gewässer vorliegt, entscheidet die Verwaltungsbehörde.

Abteilung II.

Fischereiberechtigung.

Art. 3.

Insofern nicht auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhende Rechte dritter Personen bestehen, ist fischereiberechtigt:

1. in öffentlichen Gewässern der Staat und
2. in Privatgewässern der Eigentümer des Gewässers.

Abf. 2. Wird ein Privatgewässer in ein öffentliches umgewandelt, so kann der Fischereiberechtigte vom Staate Entschädigung verlangen, wenn infolge der Umwandlung das Fischereirecht aufgehoben oder beeinträchtigt wird.

Art. 4.

In den natürlichen oder künstlich hergestellten Abzweigungen fließender Gewässer (Seitenarme, Kanäle, Bewässerungsgräben usw.) steht das Fischereirecht den im Hauptwasser Berechtigten in der durch die Lage und durch das Längeverhältnis der Hauptwasserstrecke bestimmten räumlichen Ausdehnung zu. Diese Vorschrift findet auf geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abf. 1 Nr. 1, 2 keine Anwendung.

Abf. 2. In zur selbständigen fischereilichen Bewirtschaftung geeigneten Kanälen, welche aus mehreren Flußläufen gespeist werden oder verschiedene Flußgebiete miteinander verbinden, ist der Eigentümer des Kanals fischereiberechtigt.

Abf. 3. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Art. 5.

Verändert ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder durch künstliche Ableitung (Durchstiche, Regulierungen, Uferschutzbauten u. dgl.) sein Bett, so sind die Inhaber der Fischereirechte sowohl in dem neuen Wasserlauf als auch in dem sich etwa bildenden Altwasser und in den durch Längs- und Querbauten abgetrennten Wasserflächen (Buhnen) bis zur vollständigen Verlandung fischereiberechtigt. Die räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Wasserlauf bestimmt sich verhältnismäßig nach der räumlichen Ausdehnung der Fischereirechte im alten Laufe des Gewässers.

Abf. 2. Die Unternehmer von Bauten, welche eine Veränderung des Bettes des Gewässers zur Folge haben, sind verpflichtet, möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die Altwasser und Buhnen in einer den Durchzug der Fische gestattenden Verbindung mit dem Hauptwasser bleiben. Diese Vorschrift findet auch auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten Anwendung.

Art. 6.

Tritt ein Fischwasser über seine Ufer aus, so ist der im Fischwasser Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstücke zu fischen. Den durch die Ausübung der Fischerei allenfalls angerichteten Schaden hat der Fischereiberechtigte zu ersetzen.

Abf. 2. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern, dürfen nicht angebracht werden.

Abf. 3. Bleiben nach dem Rücktritte des Wassers auf den Grundstücken in Gräben und anderen Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so ist der Fischereiberechtigte berechtigt, sie sich längstens innerhalb einer Woche anzueignen; für den hierbei dem Grundbesitzer verursachten Schaden haftet der Fischereiberechtigte. Nach dem Ablaufe der Frist darf der Grundeigentümer die Fische sich aneignen.

Abf. 4. Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag dem Fischereiberechtigten erlauben, auf geringwertigen, im Überflutungsbereich eines Fischwassers gelegenen Grundstücken gegen Entschädigung des Grundeigentümers Gräben anzulegen und zu unterhalten, um den Fischen das Zurückgehen in das Fischwasser zu ermöglichen.

Art. 7.

Eine Fischereiberechtigung, welche bisher von den Einwohnern oder von Angehörigen einer Gemeinde oder Ortschaft als solchen ausgeübt worden ist, geht auf die Gemeinde oder Ortschaft zur Ausübung über.

Abf. 2. Fischereirechte in Gewässern, die bisher dem freien Fischfang unterlagen, werden bei öffentlichen Gewässern auf den Staat, bei Privatgewässern auf die Gemeinde übertragen. Gehört ein Privatgewässer auf einer Strecke zu zwei oder mehreren Gemeinden, so sind die Gemeinden auf dieser Strecke bezüglich des Fischfangs gleichberechtigt.

Art. 8.

Die bisher in einzelnen Landesteilen jedermann zustehende Befugnis, in den öffentlichen Gewässern die Angelfischerei auszuüben, wird ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 9.

Für Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen (selbständige Fischereirechte), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Abf. 2. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf die selbständigen Fischereirechte entsprechende Anwendung.

Art. 10.

Ein Fischereirecht kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks oder zugunsten einer bestimmten Person bestellt werden.

Art. 11.

Die Beschränkung des Fischereirechts auf das Hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel oder ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.) ist unzulässig. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden beschränkten Rechte dieser Art bleiben aufrecht.

Art. 12.

Der Fischereiberechtigte kann von demjenigen, welchem das an sein Fischwasser angrenzende Fischereirecht zusteht, die Mitwirkung dazu verlangen, daß die Grenze der beiden Fischereirechte an dem Ufer durch feste Zeichen abgemerkt und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, es wiederhergestellt wird.

Abf. 2. Die Mitwirkung kann nicht verlangt werden, soweit die Grenze des Fischereirechts mit der Grenze eines Ufergrundstückes zusammenfällt und letztere bereits durch ein Grenzzeichen nach Maßgabe des Abmarkungsgesetzes vom 30. Juni 1900 gesichert ist.

Abf. 3. Die Art der Abmarkung und das Verfahren werden durch K. Verordnung geregelt.

Abf. 4. Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt.

Art. 13.

Die zur Bestellung eines Fischereirechts erforderliche Einigung des Eigentümers des Gewässers und des Erwerbers des Fischereirechts muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt oder einem bayerischen Notar erklärt werden.

Art. 14.

Das Fischereirecht, welches dem Eigentümer des Gewässers zusteht, wird in das Grundbuch auch dann nicht eingetragen, wenn das Gewässer Bestandteil seines Grundstücks ist.

Abf. 2. Die selbständigen Fischereirechte erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

Abf. 3. Für ein Fischereirecht, welches zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, gilt die Vorschrift des § 8 der Grundbuchordnung.

Abf. 4. Die Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Abf. 5. Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs muß ein Fischereirecht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Die Ein-

tragung des Fischereirechts auf dem Blatte des Gewässers kann nur verlangt werden, wenn für das Gewässer bereits ein Blatt angelegt ist.

Abf. 6. Die Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten werden vom Staatsministerium der Justiz erlassen.

Art. 15.

Als Dienstbarkeit kann ein Fischereirecht nicht bestellt werden. Bestehende Fischereirechte, welche nach dem bisherigen Rechte Dienstbarkeiten sind, gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an, sofern sie Grunddienstbarkeiten sind, als Fischereirechte, welche zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks und, sofern sie beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind, als Fischereirechte, welche zugunsten einer bestimmten Person bestellt sind.

Art. 16.

Wer ein in das Grundbuch eingetragenes Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störung der Ausübung geschützt, soweit das Fischereirecht innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Abf. 2. Ist das Fischereirecht nicht in das Grundbuch eingetragen, so wird der Besitzschutz nur gewährt, wenn das Fischereirecht in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Art. 17.

Fischereirechte, welche auf das Jagen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benützung bestimmter Fangmittel oder ständiger Vorrichtungen (Art. 11) gerichtet sind, können in nicht geschlossenen Gewässern gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder weiteren Beschränkungen, als dieses Gesetz vorsieht, unterworfen werden.

Abf. 2. Eine solche Aufhebung oder weitere Beschränkung kann beansprucht werden:

1. vom Staate im öffentlichen Interesse,
2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einem wirtschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

Abf. 3. Die zu gewährende Entschädigung ist von demjenigen zu leisten, welcher die Beschränkung oder Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

Abteilung III.

Ausübung der Fischereirechte.

Abschnitt 1.

Räumliche Einschränkung.

Art. 18.

Zur Ausübung des Fischereirechts ist in der Regel nur derjenige befugt, dessen Recht auf einen solchen räumlichen Umfang des Gewässers sich erstreckt, daß hiedurch eine ordnungsmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht ist. (Selbständiger Fischereibetrieb.)

Abf. 2. In fließenden Gewässern wird hiesür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens zwei Kilometern Uferlänge erfordert. Die Verwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.

Art. 19.

Fischereirechte von einem, den Voraussetzungen des Art. 18 nicht entsprechenden räumlichen Umfange sollen durch die Verwaltungsbehörde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe vereinigt werden, welcher sich tunlichst auf die Rechte an sämtlichen in der Gemarkung einer politischen Gemeinde gelegenen zusammenhängenden Fischwassern, soweit sie nicht selbständige Fischereibetriebe bilden, zu erstrecken hat.

Abf. 2. Sofern dies zweckmäßig erscheint, können auch Fischereirechte in benachbarten Gemeindemarkungen in den gemeinschaftlichen Fischereibetrieb einbezogen werden.

Art. 20.

Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe darf, sofern mehr als zwei Personen beteiligt sind, nur ausgeübt werden:

1. durch besonders aufgestellte Fischer,
2. durch Verpachtung auf gemeinsame Rechnung,
3. auf genossenschaftlichem Wege nach Art. 37 bis 63.

Abf. 2. Darüber, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist, haben die beteiligten Fischereiberechtigten mit absoluter Mehrheit zu beschließen. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarung der Beteiligten ist bei der Berechnung der Mehrheit neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen. Die Erträgnisse werden in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung der Beteiligten nach dem Umfange der

Fischereirechte verteilt; im Falle des Abs. 1 Nr. 3 wird die Verteilung durch die Genossenschaftsstatut geregelt.

Abs. 3. Die gemäß Abs. 2 getroffene Bestimmung wirkt auch für und gegen die Sondernachfolger der Fischereiberechtigten.

Art. 21.

Kommt eine Regelung der Fischereiausübung nach Art. 20 nicht zustande, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die bei einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe Beteiligten nach den für die Bildung von Zwangsgenossenschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft zu vereinigen oder für Rechnung der Beteiligten die Ausübung der Fischerei an die politische Gemeinde und, wenn die Gewässer in den Markungen mehrerer politischer Gemeinden gelegen sind, an eine derselben zu übertragen.

Abs. 2. Erfolgt die Überweisung der Fischereiausübung an eine Gemeinde, so sind die Reinerträge der Fischerei nach Abzug von 10⁰/₀, welche der Kasse der Gemeinde zufließen, unter die Beteiligten mangels anderweitiger Vereinbarung nach dem Verhältnisse des Umfanges des Fischereirechts jedes einzelnen zu verteilen.

Art. 22.

Die Ausübung von Fischereirechten, welche weder einen selbständigen Fischereibetrieb bilden, noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe angehören, ist auf Antrag dem Inhaber eines am gleichen Wasserlauf bestehenden selbständigen Fischereibetriebes und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Inhaber des selbständigen Fischereibetriebes in der angrenzenden Gewässerstrecke gegen eine angemessene jährliche Entschädigung zu überlassen.

Abs. 2. Stößt die Gewässerstrecke eines solchen Fischereirechtes an Gewässerstrecken mehrerer selbständiger Fischereibetriebe an (Inklave), so kann für jeden dieser Betriebe die Fischereiausübung gegen eine angemessene jährliche Entschädigung beansprucht werden. Wollen die Inhaber der selbständigen Betriebe von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist ihnen die Fischereiausübung im Anschlusse an ihre Gewässerstrecken auf räumlich gleichen Teilen der Inklave einzuräumen.

Art. 23.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für geschlossene Gewässer.

Abschnitt 2.

Koppelfischerei.

Art. 24.

Koppelfischerei liegt vor, wenn an derselben Gewässerstrecke mehrere Fischereirechte bestehen oder wenn an derselben Gewässerstrecke mehreren Personen ein Fischereirecht zusteht.

Abf. 2. Nicht als Koppelfischerei gilt, wenn ein Fischereirecht zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft oder zu einem Lehen, Familienfideikommiß oder Stammgute gehört.

Art. 25.

Koppelfischereirechte oder Anteilsrechte an solchen können nicht mehr neu begründet werden.

Abf. 2. Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit welchem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilberechtigten entweder durch einen der Ortspolizeibehörde bekannt zu gebenden, hiefür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluß an eine Genossenschaft nach Art. 37 bis 63 auszuüben.

Abf. 3. Die Verwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften der Abf. 1, 2 gestatten.

Art. 26.

Verkauft ein Fischereiberechtigter ein von einem Grundstück unabhängiges Koppelfischereirecht an einen nicht Koppelfischereiberechtigten, so sind zunächst die übrigen Mitfischereiberechtigten und nach diesen die auf der gleichen Wasserstrecke sonst Fischereiberechtigten zum Vorkaufe nach Maßgabe der §§ 504 bis 509, des § 510 Abf. 1 und der §§ 511, 512 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt.

Abf. 2. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Empfange der Mitteilung über die Veräußerung.

Abf. 3. Ist das verkaufte Recht auf den Käufer übergegangen, so können die Vorkaufsberechtigten das ihnen nach Abf. 1 zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Fischereirechts.

Abf. 4. Der Verkäufer hat die Vorkaufsberechtigten von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

Abf. 5. Machen mehrere Gleichberechtigte von dem Vorkaufsrechte Gebrauch, so ist mangels einer Vereinbarung über die Person des in den Kauf Eintretenden das Fischereirecht unter den Vorkaufsberechtigten zu versteigern.

Art. 27.

Die Koppelfischereiberechtigten können die Fischerei nur entweder in Person oder durch einen ständig hiefür aufgestellten, der Ortspolizeibehörde anzuzeigenden Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluß an eine Genossenschaft nach Art. 37 bis 63 ausüben.

Abf. 2. Ist das einer rechtsfähigen Vereinigung von Berufsfischern zustehende Koppelfischereirecht bisher von den Mitgliedern der Vereinigung ausgeübt worden, so bleiben die Mitglieder berechtigt, die Fischerei in Person auszuüben.

Art. 28.

Falls es im Interesse der ordnungsmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung einer Gewässerstrecke erforderlich ist, kann die Ausübung der an ihr bestehenden Koppelfischereirechte durch eine nach Anhörung der Anteilberechtigten von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Berechtigten muß die Fischereiordnung erlassen werden. Bei der Berechnung der Mehrheit ist mangels anderweitiger Vereinbarung der Berechtigten neben deren Zahl der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

Abf. 2. Die Fischereiordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten:

1. über die Art der Ausübung der Rechte, ob dieselbe durch alle Beteiligten oder nur durch eine beschränkte Anzahl derselben oder durch Verpachtung oder durch aufgestellte Fischer auf gemeinsame Rechnung erfolgen soll;
2. über die allenfallsige Zuteilung bestimmter Gewässerstrecken an die Beteiligten;
3. über die zulässigen Arten und Zeiten des Fischfanges;
4. über die zum Fange freigegebenen Fische;
5. über die Beschaffenheit der Fanggeräte;
6. über die Verwaltung der gemeinsamen Gewässerstrecke;
7. über die Verteilung der Einnahmen und Aufbringung der Ausgaben;
8. über die Ordnungsstrafen bei Nichtbeachtung der Fischereiordnung.

Art. 29.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für geschlossene Gewässer.

Abschnitt 3.

Ausübung von Fischereien durch Gemeinden und Stiftungen.

Art. 30.

Gemeinden und Stiftungen können die ihnen zustehende oder zur Ausübung übertragene Fischerei, sofern sie nicht einer Genossenschaft angeschlossen sind, nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung oder durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen nutzen. Zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Abf. 2. Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Markungen begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftlich Rechnung nutzen. Ist eine Einigung über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so entscheidet darüber die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

Abf. 3. Die Vorschriften des Abf. 1 gelten nicht für Pfründestiftungen.

Abschnitt 4.

Pachtverträge, Erlaubnisscheine.

Art. 31.

Fischereipachtverträge sind für mindestens zehn Jahre und mit höchstens drei Personen als Pächtern abzuschließen. Die Verpachtung von Koppelfischereien oder von Anteilsrechten an solchen darf keinesfalls an eine Anzahl von Pächtern erfolgen, welche die Zahl der Verpächter übersteigt. Wird die Fischerei an eine juristische Person verpachtet, so muß in den Pachtbedingungen vorgesehen werden, daß die Fischerei von mehr als drei Personen nicht ausgeübt werden darf.

Abf. 2. Zur Pachtung dürfen nicht Personen zugelassen werden, welchen nach Art. 66 die Fischerkarte verweigert worden ist.

Abf. 3. Wird während der Pachtzeit die Fischerkarte zurückgenommen, so kann, insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter die Verbindlichkeit des auszuschließenden Mitglieds übernehmen, der Verpächter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Pachtverhältnis kündigen.

Abf. 4. Die Verpachtung ist nur nach dem ganzen Inhalte des Fischereirechts zulässig.

Abf. 5. Die Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebietes in Abteilungen zum Zwecke der Verpachtung ist unzulässig.

Abf. 6. Die Verwaltungsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen der Abf. 1, 4 und 5 gestatten, wenn hieraus wirtschaftliche Nachteile für das verpachtete Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwässer nicht zu befürchten sind.

Art. 32.

Das Pachtverhältnis erlischt, falls das verpachtete Fischwasser einem gemeinschaftlichen Fischereibetriebe nach Art. 19 angeschlossen wird. Das Gleiche gilt, wenn das verpachtete Fischwasser in eine Genossenschaft behufs gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser nach Art. 39 einbezogen wird, sofern nicht der Pächter der Genossenschaft als Mitglied beitrifft.

Art. 33.

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Eine von dem Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnende Ausfertigung ist von dem Verpächter binnen acht Tagen nach dem Abschluß des Vertrags bei der Distriktpolizeibehörde zu hinterlegen, in deren Bezirke das Fischwasser gelegen ist.

Art. 34.

Unterpacht ist nur mit Genehmigung des Verpächters und für das ganze Fischereirecht sowie für den vollen Rest der Pachtdauer zulässig. Im übrigen finden auf die Unterpacht die Bestimmungen der Art. 31 bis 33 entsprechende Anwendung.

Art. 35.

Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei ausstellen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht entstehen. Die Erlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde und sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen; die Beglaubigung erfolgt kostenfrei. Die Verwaltungsbehörde kann die Höchstzahl und den Inhalt der Erlaubnisscheine festsetzen.

Abf. 2. Diese Vorschriften finden auf geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abf. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

Art. 36.

Die Vorschriften des Art. 31 Abf. 1, 4, 5, des Art. 33 Satz 2 und des Art. 35 finden auf Fischwasser, in denen der Staat fishereiberechtigt ist, keine Anwendung.

Abschnitt 5.

Öffentliche Fischereigenossenschaften.

Art. 37.

Öffentliche Fischereigenossenschaften können aus den Fischereiberechtigten eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets gebildet werden:

1. zur geregelten Aufsichtsführung und zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung des Fischbestandes,
2. zur gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser.

Art. 38.

Die Bildung der Genossenschaften erfolgt:

1. durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (freiwillige Genossenschaft),
2. durch Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern (Zwangsgenossenschaft).

Art. 39.

Die Bildung einer Zwangsgenossenschaft ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Genossenschaft im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes liegt und unzweifelhaft einen wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen gewährt. Bei Genossenschaften behufs gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung eines Fischwassers ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Beteiligten erforderlich.

Abf. 2. Fischereiberechtigte, welche der Bildung der Genossenschaft widersprechen, können zur Teilnahme nur dann gezwungen werden, wenn die Genossenschaft in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise nur unter Heranziehung dieser Fischereiberechtigten durchgeführt werden kann.

Art. 40.

Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Personen erforderlich.

Art. 41.

Bei den im Fideikommißverbande stehenden Fischereirechten dürfen die Oberlandesgerichte die Genehmigung zum Beitritte zur Genossenschaft dann nicht verweigern, wenn der Nutzen des Unternehmens für das Fischereirecht nachgewiesen ist. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Abf. 2. Zum Beitritte zur Genossenschaft bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt sowie ein Vormund oder ein Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des Familienrats, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichtes, der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Art. 42.

Die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und ihre Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Abf. 2. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. Die Genossen sind nur zu den satzungsmäßigen Beiträgen verpflichtet.

Art. 43.

Die Genossenschaft muß ihren Sitz im Königreich Bayern haben.

Art. 44.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen werden, soweit nicht dieses Gesetz hierüber Bestimmungen enthält, durch die Genossenschaftssatzung geregelt.

Abf. 2. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Zweck des Unternehmens;
3. die Rechte und Pflichten der Genossen, namentlich hinsichtlich des Maßstabes der Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft und an der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten;
4. die Zusammensetzung, die Wahl und den Wirkungsbereich des Vorstandes und seines Vorsitzenden, sowie über die Aufstellung der übrigen Genossenschaftsorgane;
5. die Berufung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, die Form, Gültigkeit und Bekanntgabe ihrer Beschlüsse;
6. die Bildung eines Schiedsgerichts in Genossenschaftsangelegenheiten und die Bezeichnung von Streitigkeiten, die seiner Entscheidung unterliegen;
7. das Rechnungswesen der Genossenschaft (Aufstellung der Vorausschläge, Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung);
8. die Voraussetzungen für Änderung der Satzung;
9. die Form der Bekanntmachungen und die hierfür zu wählenden öffentlichen Blätter.

Art. 45.

Die Satzung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Genossen festgestellt.

Abf. 2. Die Teilnahme an den Vorteilen und Lasten der Genossenschaft darf in anderer Weise als nach Maßgabe des Umfangs der Fischereirechte der Genossen nur mit Zustimmung des durch die anderweitige Regelung beeinträchtigten Genossen bestimmt werden.

Art. 46.

Die Satzung und alle Änderungen der Satzung unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Abf. 2. Mit der Genehmigung der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit.

Art. 47.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Die Genossenschaft wird in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung durch den Vorstand oder seinen Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand oder Vorsitzende hat ein Verzeichnis der in das Genossenschaftsunternehmen einbezogenen Fischwasser (Genossenschaftskataster) herzustellen und richtig zu erhalten.

Abf. 2. Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

Abf. 3. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Abf. 4. Vorstandsmitglieder können auch Personen sein, welche nicht Genossen sind.

Art. 48.

Jedes Mitglied des Vorstandes haftet der Genossenschaft für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Sind für den Schaden mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Abf. 2. Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Art. 49.

Der Vorstand hat die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, wenn die satzungsmäßige Mindestzahl von Genossen die Einberufung unter Angabe des Zweckes beantragt.

Art. 50.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Fischereiberechtigte, deren Fischwasser zum Genossenschaftsgebiete gehört oder an dasselbe angrenzt, auf ihren Antrag in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn diesen Fischereiberechtigten erweislich wesentliche Vorteile aus dem Anschlusse an die Genossenschaft zugehen und den bisherigen Genossen Nachteile aus dem Beitritte nicht erwachsen.

Abf. 2. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den beitretenden Fischereiberechtigten einen angemessenen Anteil an den bisherigen Aufwendungen für die Genossenschaft, soweit sie auch dem Beitretenden zugute kommen, und die vorgängige Entrichtung der ihr durch den Beitritt erwachsenden besonderen Kosten zu verlangen.

Art. 51.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Genossen auf ihren Antrag das Ausscheiden aus der Genossenschaft zu gestatten, wenn sie aus der Genossenschaft erweislich einen Vorteil

nicht ziehen oder durch dieselbe Schaden erleiden und der Austritt die Erfüllung des Genossenschaftszwecks nicht wesentlich beeinträchtigt.

Abf. 2. Ist der Austritt ausgeschlossen, weil durch ihn die Erfüllung des Genossenschaftszwecks wesentlich beeinträchtigt würde, so kann der Fischereiberechtigte verlangen, daß die Genossenschaft die Fischereiberechtigung gegen Entschädigung übernimmt.

Abf. 3. Zwangsweise beigezogene Genossen haben in den Fällen der Abf. 1 und 2 Anspruch auf Rückeratz der bezahlten Beiträge und auf Ersatz des erlittenen Schadens aus der Genossenschaftskasse. Der Rückeratz der bezahlten Beiträge unterbleibt für die Zeit, während welcher der Genosse aus dem Unternehmen einen Vorteil gezogen hat.

Art. 52.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschließen.

Abf. 2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die ausdrückliche Zustimmung von drei Viertel der Genossen und im Falle der Auflösung einer Zwangsgenossenschaft außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Abf. 3. Nichtabstimmende werden den Nichtzustimmenden gleichgeachtet.

Art. 53.

Nach Auflösung der Genossenschaft hat die Liquidation stattzufinden. Sie erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung anderen Personen übertragen worden ist.

Abf. 2. Der Vorstand hat die Bestellung der Liquidatoren und ihre Namen binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 54.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Genossenschaftsvorstandes.

Abf. 2. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für ihre Beschlüsse, soweit nicht bei ihrer Bestellung ein anderes bestimmt worden ist, Einstimmigkeit erforderlich.

Abf. 3. Im übrigen finden auf die Liquidatoren der Genossenschaft die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 55.

Die Liquidatoren haben sofort nach Beendigung des Liquidationsgeschäfts der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten und ihr die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft auszuhändigen.

Art. 56.

Mit der Beendigung des Liquidationsgeschäfts erlischt die Beitragspflicht zu den Ausgaben der Genossenschaft.

Art. 57.

Bei der Berechnung der Mehrheit im Sinne des Art. 39 Abs. 1 und der Art. 45, 52 ist neben der Zahl der Beteiligten der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.

Art. 58.

Die Fischereigenossenschaften unterliegen der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet werden.

Abs. 2. Aufsichtsbehörde ist diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Art. 59.

Die Aufsichtsbehörde ist in Anwendung ihrer Aufsichtsbefugnisse (Art. 58) berechtigt, gegen die Mitglieder des Vorstandes Ordnungsstrafen bis zum Betrage von fünfzig Mark zu verhängen, bei Ablehnung des Antrags nach Art. 49 und in sonstigen dringlichen Fällen an Stelle des Vorstandes die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung anzuordnen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen, zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte zu bestellen, ferner die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks an Stelle und auf Kosten der Genossenschaft zu verfügen.

Abs. 2. Die Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Art. 60.

Die Genossenschaften bleiben auch während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung der Staatsaufsicht unterworfen.

Art. 61.

Die Bildung der Zwangsgenossenschaft erfolgt durch Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern; letztere hat gleichzeitig die Genossenschaftssatzung zu erlassen. Mit der Erlassung der Satzung erlangt die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. Nach Bildung der Zwangsgenossenschaft finden die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechende Anwendung.

Art. 62.

Ist ein Fischereirecht verpachtet, so ist zum freiwilligen Beitritt des Pächters zu einer Fischereigenossenschaft die Zustimmung des Fischereiberechtigten nur erforderlich, wenn das Fischereirecht auch nach der Beendigung der Pacht in der Genossenschaft verbleiben soll.

Abf. 2. Wird ein zu einer Fischereigenossenschaft gehörendes Fischereirecht verpachtet, so tritt der Pächter kraft Gesetzes in die Genossenschaft ein.

Abf. 3. Zum Austritte des Pächters aus der Genossenschaft ist die Zustimmung des Fischereiberechtigten erforderlich.

Abf. 4. Besteht das Pachtverhältnis bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes, so bedarf der Pächter zum freiwilligen Beitritte zu einer Genossenschaft in allen Fällen der Zustimmung des Fischereiberechtigten.

Art. 63.

Die Pächter eines Fischwassers oder eines Fischereigebiets können zu den in Art. 37 bezeichneten Zwecken nach den Vorschriften dieses Abschnitts eine freiwillige Fischereigenossenschaft bilden.

Abschnitt 6.

Fischerkarten und Ausweise.

Art. 64.

Wer Fische oder Krebse fängt, muß im Besitze einer auf seine Person ausgestellten Fischerkarte sein, welche er mit sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Aufsichtspersonal vorzuweisen hat.

Abf. 2. Die Fischerkarten werden durch die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts in der vom K. Staatsministerium des Innern bestimmten Form auf die Dauer von höchstens einem Kalenderjahr ausgestellt und gelten für das ganze Königreich.

Abf. 3. Zur Ausübung des Fischfangs in einem geschlossenen Gewässer der im Art. 2 Abf. 1 Nr. 1 bezeichneten Art ist eine Fischerkarte nicht erforderlich.

Art. 65.

Einer Fischerkarte bedürfen nicht:

1. das Hilfspersonal des Inhabers einer Fischerkarte beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers und
2. nicht selbständige Familienangehörige eines Fischereiberechtigten beim Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Vertreters.

Art. 66.

Fischerkarten können verweigert werden Personen, welche

1. noch nicht achtzehn Jahre alt sind,
2. wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht unmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder notorisch geisteskrank sind,
3. wegen unberechtigten Fischens oder Krebsens, unberechtigten Jagens, Forstfrevels nach Art. 101 bis 105 des Forstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 oder nach Art. 40 des Forststrafgesetzes für die Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, vorsätzlicher Beschädigung von Wasserbauten, Fischereianstalten und -Vorrichtungen innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig verurteilt wurden,
4. wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zweimal rechtskräftig verurteilt wurden,
5. zum Zwecke ihres Lebensunterhaltes öffentliche Armenunterstützung genießen,
6. wegen Bettels, Landstreicherei oder Arbeitscheue innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig verurteilt wurden,
7. unter Polizeiaufsicht stehen,
8. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
9. zur Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, wenn seit Verbüßung oder Erlass der Strafe fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
10. wegen Raubes, Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fehlerei innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig verurteilt wurden.

Abf. 2. Zur Ausstellung von Fischerkarten an Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Abf. 3. Die Verwaltungsbehörde, welche die Fischerkarte ausgestellt hat, ist berechtigt, die Fischerkarte für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn erst nach der Ausstellung einer der in Abf. 1 bezeichneten Gründe eintritt oder der Behörde bekannt wird.

Art. 67.

Für die Fischerkarte ist eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten.

Abf. 2. Für die Fischerkarte, welche nur zum Fischen mit der Handangel vom Ufer eines größeren Sees aus berechtigt, beträgt die Gebühr eine Mark, sofern die Gültigkeit der Karte auf weniger als drei Monate beschränkt ist. Welche Seen unter diese Vorschrift fallen, bestimmt das Staatsministerium des Innern.

Abf. 3. Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Karten der Gewerbsfischer und des Hilfs- und Aufsichtspersonals der Fischereiberechtigten, soweit diese selbst im Besitze von Fischerkarten sind.

Art. 68.

Wer Fische oder Krebse fängt, ohne selbst der Fischereiberechtigte zu sein oder sich in Begleitung desselben zu befinden, hat neben der Fischerkarte noch einen schriftlichen Ausweis über die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei bei sich zu führen.

Abf. 2. Wer andere dem Fischereirecht unterliegende Wassertiere fängt, ohne selbst der Fischereiberechtigte zu sein oder sich in Begleitung desselben zu befinden, hat die schriftliche Bewilligung des Fischereiberechtigten bei sich zu führen.

Abschnitt 7.

Bezeichnung der zum Fischen ausliegenden Fischerzeuge.

Art. 69.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Die Art der Kennzeichnung wird durch distriktpolizeiliche Vorschrift bestimmt, soweit nicht für Mitglieder von Genossenschaften in der Satzung der Genossenschaft eine Bestimmung darüber getroffen ist.

Abschnitt 8.

Uferbenützungsgrecht.

Art. 70.

Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal sind befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe, sowie zum Fange oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies zur ordnungsmäßigen Ausübung der Fischerei, sowie zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers erforderlich ist.

Abf. 2. Für den hiedurch verursachten Schaden haftet neben dem Urheber des Schadens der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte als Gesamtschuldner.

Abf. 3. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf eingefriedigte Grundstücke. Als eingefriedigt gilt ein Grundstück, wenn es außer auf der vom Wasser bespülten Seite von Mauern, Gittern oder anderen ständigen Einfriedigungen ganz umschlossen ist. Die Ufer

von Bewässerungs- und Entwässerungsgräben dürfen während der Hegezeit der Ufergrundstücke nicht betreten werden.

Abf. 4. Weitergehende besondere Rechtsverhältnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 71.

Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben die Errichtung von Zeichen zur Abgrenzung der Fischereirechte zu dulden, soweit die Grenze des Fischereirechts nicht mit der Grenze eines ordnungsgemäß vermarkten Ufergrundstücks zusammenfällt.

Abf. 2. Für den durch die Errichtung solcher Zeichen verursachten Schaden haften die Fischereiberechtigten als Gesamtschuldner.

Abteilung IV.

Schutz der Fischerei gegen Schädigungen.

Abchnitt 1.

Allgemeine Schutzvorschriften.

Art. 72.

Die Bestimmungen über die Zeit und Art des Fischfangs, über besondere Fangbeschränkungen sowie über Markt- und Verkehrsverbote für Fische, über Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, sowie über das Einlassen von Enten in Fischwasser werden durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassen.

Art. 73.

Es ist verboten, den in den Gewässern befindlichen Fischlaich ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen. In geschlossenen Gewässern im Sinne des Art. 2 Abf. 1 Nr. 1 darf der Fischereiberechtigte den Fischlaich auch ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde wegnehmen, zerstören oder beschädigen.

Art. 74.

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde in einem nicht geschlossenen Gewässer Vorrichtungen zu dem Zwecke anzulegen, um den freien Zug der Fische zu verhindern oder zu beeinträchtigen.

Art. 75.

Wer in einem nicht geschlossenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke, welche den Zug der Fische nach auf- oder abwärts verhindern oder erheblich

beeinträchtigen, errichtet oder einem vollständigen Umbaue unterstellt, kann von der Verwaltungsbehörde angehalten werden, auf seine Kosten geeignete Fischwege anzulegen und zu unterhalten.

Abf. 2. Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Wasserwerke der im Abf. 1 bezeichneten Art können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Anlage und die Unterhaltung von Fischwegen zu dulden, wenn

1. die Anlage im öffentlichen Interesse vom Staate beabsichtigt wird oder
2. wenn die im oberen oder unteren Teile des Gewässers Fischereiberechtigten die Anlage ausführen wollen.

Abf. 3. Für den dem Wasserwerkbesitzer aus der Anlage des Fischwegs nach Abf. 2 erwachsenden Schaden ist von demjenigen, der den Fischweg errichtet, Ersatz und im Falle der Nr. 2 auf Verlangen im voraus Sicherheit zu leisten.

Abf. 4. Für den durch die Anlage eines Fischwegs allenfalls veranlaßten Minderwert einer Fischerei ist ein Ersatz nicht zu leisten.

Abf. 5. Zur Anlage von Fischwegen, insofern sie nicht durch den Staat erfolgt, ist Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Verwaltungsbehörde kann über die Benützung und Offenhaltung eines Fischwegs Vorschriften erlassen.

Abf. 6. Zu Fischwegen, welche vom Staate oder nach Maßgabe eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Planes von Fischereiberechtigten oder dem Unternehmer eines Wasserwerkes ausgeführt werden, kann die zwangsweise Abtretung von Grundeigentum oder Bestellung von Rechten unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., und der Art. 16 bis 26 des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899, dann des Art. 8 Ziff. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen betr., verlangt werden.

Art. 76.

Zum Schutze der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke kann dem Eigentümer der Anlage durch die Verwaltungsbehörde jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen auferlegt werden, welche das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern.

Abf. 2. Die Eigentümer der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Triebwerke können von der Verwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt werden, die Herstellung und die Unterhaltung von Vorrichtungen der im Abf. 1 bezeichneten Art zu dulden, wenn

1. die Maßnahme im öffentlichen Interesse vom Staate beabsichtigt wird oder
2. von den im Gewässer Fischereiberechtigten ausgeführt werden will.

Art. 77.

Es ist verboten, außer in Notfällen Fischwasser zu einer anderen als zu der durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Zeit oder über das durch ortspolizeiliche Vorschrift oder in Ermangelung einer solchen Regelung durch das Bedürfnis bestimmte Maß hinaus abzuzapfen oder ablaufen zu lassen.

Abs. 2. Bei der Benützung zu landwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken darf einem Fischwasser, in welchem ein anderer fischereiberechtigt ist, unbeschadet bestehender besonderer Rechte, nicht so viel Wasser entzogen werden, daß hiedurch die Fische zugrunde gehen.

Abs. 3. Der zur Ableitung des Wassers Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall oder um eine zu bestimmter Zeit wiederkehrende Ableitung handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann.

Abs. 4. Streitigkeiten zwischen dem zur Ableitung des Wassers Berechtigten und dem Fischereiberechtigten über das Maß und die Zeit der Ableitung werden, insofern es sich nicht um besondere, auf Privatrechtstiteln beruhende Rechte handelt, durch die Verwaltungsbehörde unter entsprechender Anwendung der Art. 65 bis 72 des Wassergesetzes über das Ausgleichsverfahren entschieden.

Art. 78.

Das Schlämmen von Fischwassern, die Räumung von Binsen, Schilfgewächsen und anderen Wasserpflanzen und das Abmähen von Wassergräsern an den Kinnfälen ist ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nur in den Monaten Juli, August und September und in Bewässerungs- und Entwässerungsgräben auch in den Monaten Oktober und November zulässig.

Abs. 2. Auf geschlossene Gewässer der im Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 79.

Der Fischereiberechtigte ist befugt, an den Aus- und Einmündungen von Gräben und kleineren Wasserläufen, in welchen in der Hauptsache nur auf den Fang der aus dem Wasser des Fischereiberechtigten einwechselnden Fische gerechnet werden kann, in seinem Fischwasser Vorkehrungen (Rechen, Gitter u. dgl.) anzubringen, um den Eintritt der Fische in die Gräben und die kleinen Wasserläufe zu verhindern.

Abschnitt 2.

Laichschonstätten.

Art. 80.

Strecken eines nicht geschlossenen Gewässers, welche besonders geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, können auf Antrag von in dem Gewässer Fischereiberechtigten oder einer beteiligten Fischereigenossenschaft nach Anhörung der übrigen beteiligten Fischereiberechtigten und bei Privatgewässern nach Anhörung der Eigentümer des Gewässers durch die Verwaltungsbehörde zu Laichschonstätten erklärt werden.

Abf. 2. Die Erklärung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Die Laichschonstätten sind, soweit möglich, durch Aufstellung einer Tafel mit Inschrift kenntlich zu machen.

Art. 81.

In den Laichschonstätten ist während der von der Verwaltungsbehörde bestimmten Zeit verboten

1. jede Art des Fangens von Fischen und von anderen Wassertieren,
2. jede anderweitige, mit einer Störung des Fortpflanzungsgeschäftes der Fische oder mit einer Gefährdung des Laiches oder der Brut der Fische verbundene Tätigkeit, wie insbesondere die Räumung des Bettes, die Entnahme von Wasserpflanzen, von Sand, Kies, Steinen und von Schlamm, das Befahren mit Fahrzeugen, die Bornahe von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,
3. das Einlassen zahmer Enten, Gänse und Schwäne.

Abf. 2. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, ausnahmsweise den Fang von Raubfischen und anderen Schädlingen in den Laichschonstätten und, falls es zum ungehinderten Abfluß des Wassers oder für Zwecke des Uferschutzes oder der Landeskultur oder im besonderen wirtschaftlichen Interesse einzelner Beteiligter erforderlich ist, Ausnahmen von dem Verbote nach Abf. 1 Nr. 2 zuzulassen.

Abf. 3. Die Arbeiten der staatlichen Behörden unterliegen nicht diesem Verbote.

Art. 82.

Insofern durch die Anlage einer Laichschonstätte oder durch ein hieraus nach Art. 81 sich ergebendes Verbot Beteiligte in bestehenden besonderen Rechten geschädigt werden, können sie von den Antragstellern (Art. 80 Abf. 1) eine angemessene Entschädigung beanspruchen. Die Antragsteller können verlangen, daß die Entschädigung in der Form einer Geldrente festgesetzt wird. Auf diese Rente finden die Vorschriften der §§ 913, 914 des Bürger-

lichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; die Vorschrift des § 914 Abs. 2 mit dem Abmaße, daß zum Verzicht auf das Recht sowie zur Festsetzung der Höhe der Rente durch Vertrag die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich ist.

Art. 83.

Ist die Beibehaltung einer Raichschonstätte nicht mehr erforderlich, so kann dieselbe durch die Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten hinsichtlich des Fischfanges die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein.

Abschnitt 3.

Winterlager der Fische.

Art. 84.

Es ist verboten, in nicht geschlossenen Gewässern an Stellen, welche von der Verwaltungsbehörde als Winterlager der Fische erklärt und als solche durch Zeichen kenntlich gemacht sind, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Wasserpflanzen zu entnehmen.

Abschnitt 4.

Schädliche Tiere.

Art. 85.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter (*Lutra vulgaris*), Reiher (*Ardea cinerea* L. und *Ardetta minuta*, Gray), Fischadler (*Pandion haliaëtus*, Cuvier), Möwen d. h. die Arten der Gattungen *Lestris* und *Larus* mit Ausnahme der Rachmöwen (*Larus ridibundus*, Linné) und Eisvögel (*Alcedo ispida* L.) innerhalb seines Fischwassers und in einer Entfernung von höchstens 3 m vom Ufer des Fischwassers zu fangen oder ohne Anwendung von Schußwaffen, von Giftstoffen oder von Sprengstoffen zu erlegen. Die gleiche Befugnis steht dem in einem geschlossenen Gewässer der im Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art Fischereiberechtigten hinsichtlich der Wasseramsel (*Cinclus aquaticus*, Brehm) zu. Schlingen sowie andere Eisen als Ottereißen oder Pfahleißen dürfen nicht verwendet werden; Ottereißen dürfen nur unter Wasser gelegt werden; Pfahleißen müssen in einer Höhe von mindestens 0,5 m über dem Wasserspiegel oder dem Erdboden aufgestellt werden.

Abs. 2. Über den Ort der Aufstellung von Schlageisen zum Otterfange hat der Fischereiberechtigte dem Jagdberechtigten 24 Stunden vor ihrer Legung Mitteilung zu machen.

Abf. 3. Der Fischereiberechtigte hat die gefangenen oder getöteten jagdbaren Tiere an den Jagdberechtigten innerhalb 24 Stunden nach ihrer Erbeutung abzuliefern. Dem Fischereiberechtigten ist erlaubt, die zur Erlangung einer Entlohnung allenfalls erforderlichen Körperteile der Tiere vor der Ablieferung sich anzueignen.

Abf. 4. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß die Mitteilung und die Ablieferung an den von ihm aufgestellten Vertreter erfolgen.

Abf. 5. Der Fischereiberechtigte ist für jeglichen Schaden, der durch die Schlageisen jemandem zugeht, ersatzpflichtig.

Abf. 6. Wenn die im Abf. 1 bezeichneten Tiere in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen und der Jagdberechtigte trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist die geforderte Abminderung nicht herbeigeführt hat, so kann die Verwaltungsbehörde nach Benehmen mit dem K. Forstamte auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten das Abschießen der Tiere sowie die Zerstörung der Nester (Horste) der Vögel samt den Eiern und der Brut anordnen und über die erlegten Tiere verfügen.

Abteilung V.

Aufsicht. Pfändung.

Art. 86.

Die Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften und Gemeinden können volljährige und unbescholtene Personen als Fischereiaufsicher aufstellen. Dieselben werden auf Antrag durch die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts eidlich verpflichtet, sofern gegen die Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Über die Verpflichtung wird eine Bestätigung ausgefertigt, welche der Fischereiaufsicher im Dienste als Ausweis bei sich zu tragen hat.

Abf. 2. Die verpflichteten Fischereiaufsicher sind in Bezug auf ihren Wirkungskreis in Gegenständen des Fischereischutzes den öffentlichen Bediensteten gleich zu achten. Sie sind innerhalb dieses Wirkungskreises Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Art. 87.

Wird jemand bei einem Fischereifrevel oder bei einer Übertretung dieses Gesetzes oder gleich hienach betroffen oder verfolgt, so können zur Übersführung der Täterschaft oder zur Sicherung des Anspruches auf Schadensersatz die bei der Übertretung gebrauchten Fischereigeräte und Transportmittel gepfändet werden.

Abf. 2. Die Bestimmungen der Art. 7 bis 9, 11, 12 des Feldschadengesetzes vom 6. März 1902 finden entsprechende Anwendung.

Abteilung VI.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 88.

Der Vollzug des Gesetzes sowie die Entscheidung der sich hiebei ergebenden Streitigkeiten obliegt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte den Behörden der inneren Verwaltung.

Art. 89.

Die den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse werden, insoweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in München durch den Stadtmagistrat, ausgeübt.

Art. 90.

Erstinstanziell zuständig ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betreffende Gewässerstrecke oder Anlage gelegen ist. Ist die Gewässerstrecke in den Bezirken mehrerer Verwaltungsbehörden gelegen, so hat die zunächst vorgesetzte Stelle eine der Behörden mit der Sachbehandlung und Beschlussfassung zu beauftragen.

Abf. 2. Dieser Auftrag hat, wenn die mehreren zuständigen Behörden verschiedenen Kreisregierungen untergeordnet sind, von dem Staatsministerium des Innern auszugehen.

Art. 91.

Bei allen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes geschieht die Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen.

Abf. 2. Die Beteiligten sind, soweit thunlich, zu hören. Mehreren im gleichen Interesse Beteiligten kann die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgetragen werden.

Abf. 3. Mit den Beteiligten ist in der Regel mündlich zu verhandeln. Mit der Verhandlung kann ein Augenschein verbunden werden. Bei der Verhandlung können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten und durch Rechtsanwälte oder sachkundige Personen verbeistanden lassen.

Abf. 4. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, zur Verhandlung die ermittelten Beteiligten schriftlich, etwa sonstige Beteiligte durch Ausschreiben im Amtsblatt zu laden mit dem Beifügen, daß Einwendungen gegen das Unternehmen bei Vermeidung des Verlustes spätestens in der Verhandlungstagfahrt geltend zu machen sind.

Abf. 5. Die Beteiligten sind befugt, Zeugen und Sachverständige in Vorschlag zu bringen. Die Auswahl und die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach freiem Ermessen der Behörde.

Art. 92.

Den Antragstellern und Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen, wenn eine Erlaubnis oder Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, ein Antrag zurückgewiesen oder ein erhobener Einspruch als unbegründet erklärt wird.

Abf. 2. Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist die Entscheidung im Kostenpunkte zu verbinden. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die durch unbegründete Einwendungen verursachten besonderen Kosten können demjenigen auferlegt werden, welcher die Einwendungen erhoben hat.

Abf. 3. Ist gegen ein Gesuch auf Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden, so kann die Verwaltungsbehörde entweder unter Vorbehalt der gesonderten Austragung dieses Einspruchs den Bescheid erteilen oder das Verfahren bis zur Erledigung des Einspruchs aussetzen.

Art. 93.

Gegen die Bescheide und Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden findet Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, statt, die in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Gegen die erstinstanziellen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist Beschwerde zum K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Abf. 2. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung des Bescheides oder der Verfügung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags. Die Beschwerdefrist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei einer der Behörden des Instanzenzuges eingekommen ist.

Art. 94.

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und Beschlüsse mit Ordnungsstrafen bis zu 100 M zu bedrohen und die angedrohte Strafe im Falle des Ungehorsams und zwar nötigenfalls zu wiederholten Malen für verwirkt zu erklären sowie die zum Vollzuge erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Beseitigung gesetzwidriger Anlagen, auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Art. 95.

Der Vollzug dieses Gesetzes durch die Behörden der inneren Verwaltung unterliegt der Oberaufsicht des K. Staatsministeriums des Innern.

Art. 96.

Streitigkeiten über Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in den Fällen der Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, 2, Art. 21, 22, 37 bis 57, 61, 63, 66, 75 Abs. 1, 2, Art. 76 und 79 sind Verwaltungsrechtsfachen im Sinne des Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsfachen betr. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer II dieses Gesetzes.

Abf. 2. In den Fällen der Art. 66 und 79 geht die Berufung gegen die Entscheidung der Distriktverwaltungsbehörde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Art. 97.

Auf die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Abmarkung von Fischereirechten finden die Vorschriften der Art. 19 bis 21 des Gesetzes, die Abmarkung der Grundstücke betr., vom 30. Juni 1900 entsprechende Anwendung.

Art. 98.

In den Fällen der Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Art. 17 Abs. 1, 3, Art. 22, Art. 70 Abs. 2, Art. 71 Abs. 2, Art. 75 Abs. 3 und Art. 82 hat auf Antrag eines Beteiligten die Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die Distriktverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Abf. 2. Die Bestimmungen des Art. 17, Abs. 1 Satz 2, 3, der Art. 18 bis 20, des Art. 21 Abs. 1, 3 und des Art. 26 des ersten Abschnitts des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozessordnung und Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1899 finden entsprechende Anwendung.

Abf. 3. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sowie die Vergütung der den Beteiligten hiedurch verursachten notwendigen Auslagen fallen vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 92 Abs. 2 Satz 3 dem Entschädigungspflichtigen zur Last.

Art. 99.

Das Verwaltungsverfahren in erster Instanz und das Verwaltungsverfahren nach Art. 98 sind gebührenfrei.

Abf. 2. Die Kosten, welche auf Abordnung von Kommissären zu Ortsbesichtigungen und Tagfahrten im Vollzuge der Art. 19 bis 22, 28, 37 bis 63, 80 bis 83 erwachsen, werden von der Staatskasse übernommen.

Abteilung VII.

Strafbestimmungen.

Art. 100.

An Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt Fischwege (Art. 75 Abs. 1, 2), Schutzvorrichtungen bei Triebwerken (Art. 76), Schutzrechen, Gitter u. dgl. an Gräben (Art. 79) beseitigt oder beschädigt;
2. wer den Vorschriften des Art. 74 zuwiderhandelt;
3. wer unbefugt Zeichen, welche zum Zwecke der Abmarkung der Grenzen von Fischereirechten von den zuständigen Behörden oder Personen angebracht worden sind, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, beschädigt oder verrückt.

Art. 101.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer entgegen dem Art. 6 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, welche den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett zu hindern;
2. wer die nach Art. 6 Abs. 4 angelegten Gräben unbefugt beschädigt;
3. wer einen Erlaubnisschein unbefugt ausstellt oder die für die Ausstellung von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Bedingungen nicht beachtet (Art. 35);
4. wer den bestehenden Fischereiordnungen und den auf Grund des Art. 72 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer einen Fischweg ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde anlegt oder den über die Benützung und die Offenhaltung eines Fischwegs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt (Art. 75 Abs. 5);
6. wer den Vorschriften des Art. 77 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt oder eine der in Art. 77 Abs. 3 und Art. 85 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt;
7. wer den Vorschriften des Art. 1 Abs. 4, Art. 73, 81 Abs. 1, Art. 84 zuwiderhandelt;
8. wer unbefugt oder entgegen dem Art. 78 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt oder aus denselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Kinnsalen abmäht.

Art. 102.

Im Falle rechtskräftiger Verurteilung nach Art. 6 Abs. 2 mit Art. 101 Nr. 1, dann nach Art. 74 mit Art. 100 Nr. 2 und nach Art. 75 Abs. 5 mit Art. 101 Nr. 5 ist die Verwaltungsbehörde zu ermächtigen, auf Kosten des Verurteilten die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes herbeizuführen.

Art. 103.

An Geld bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischen befugt zu sein, nicht verpackte und nicht als Fracht- oder Passagiergut zu befördernde Fischereigerätschaften irgendwelcher Art in und an Schiffen, Flößen und anderen Wasserfahrzeugen mitführt oder solche Geräte in Badeanstalten oder Mühlen hält oder deren Mitführen oder Halten durch seine zur Ausübung der Fischerei nicht befugten Angehörigen, Bediensteten, Lehrlinge, Arbeiter u. dgl. duldet;
2. wer außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe von Fischwassern Fischereigeräte irgendwelcher Art in nicht verpacktem Zustande mit sich führt, ohne in dem Gewässer zur Fischereiausübung befugt zu sein oder in Begleitung des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters sich zu befinden;
3. wer verbotene Fischgeräte unbefugt besitzt oder mit sich führt;
4. wer auf Aufforderung des Polizei- oder Aufsichtspersonals (Art. 86) sich weigert, verbotene Fanggeräte oder verbotswidrig gefangene Fische herauszugeben.

Art. 104.

An Geld bis zu 30 *M* oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer von der ihm zustehenden Befugnis zur Fischerei Gebrauch macht, bevor für ihn eine Fischerkarte gelöst ist oder nachdem die Zeit ihrer Gültigkeit abgelaufen ist;
2. wer seine Fischerkarte einem anderen zum Gebrauche überläßt;
3. wer der Vorschrift des Art. 68 oder des Art. 69 zuwiderhandelt.

Abf. 2. Der ohne Fischerkarte Betroffene ist unabhängig von der Bestrafung zur Nachzahlung der Gebühr des Art. 67 Abs. 1 verpflichtet.

Abf. 3. Im Falle einer Bestrafung nach Abf. 1 Ziff. 2 ist die erteilte Karte von der Verwaltungsbehörde, welche sie ausgestellt hat, für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Art. 105.

An Geld bis zu 15 *M* wird bestraft:

1. wer zwar eine gültige, auf seinen Namen lautende Fischerkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Fischerei nicht bei sich führt;
2. wer den Polizei- und Aufsichtsorganen die Vorzeigung der Fischerkarte oder des Ausweises nach Art. 1 Abs. 4, Art. 35 und 68 und bei sich ergebenden Anständen die Abgabe dieser Papiere verweigert;
3. wer den Vorschriften des Art. 33 hinsichtlich der Hinterlegung einer Ausfertigung des Pachtvertrags zuwiderhandelt.

Art. 106.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fischfanges gebrauchten Geräte, dann Fische, welche entgegen den Vorschriften über Fangbeschränkungen gefangen wurden oder welche entgegen den fischereipolizeilichen Vorschriften gekauft, verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden, unterliegen der Einziehung, ohne Unterschied, ob die Geräte oder Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.

Abf. 2. In den Fällen des Art. 103 Nr. 1 bis 3 und des Art. 104 Nr. 3 kann die Einziehung der Geräte und Fischerzeuge erkannt werden.

Abf. 3. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

Art. 107.

Wer zur Begehung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die zum Schutze der Fischerei erlassenen Vorschriften sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter bedient, haftet, wenn sie nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von ihnen zu erlegenden Geldstrafen, Kosten und sonstigen Ersatzeleistungen.

Abf. 2. Die Haftung ist im Strafurteile auszusprechen.

Abteilung VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 108.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes Fischereipachtverhältnis, dessen Inhalt mit den Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2, 4, 5 oder des Art. 34 im Wider-

spruch steht, endigt ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn es nicht vorher mit den bezeichneten Vorschriften in Einklang gebracht wird oder auf Grund des Art. 31 Abs. 6 Abweichungen gestattet werden.

Abf. 2. Die Vorschriften des Art. 31 Abs. 3 und des Art. 32 finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fischereipachtverhältnisse von diesem Zeitpunkt an Anwendung.

Abf. 3. Alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Fischereipachtverträge sind binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte in schriftlicher Ausfertigung in Gemäßheit des Art. 33 von dem Verpächter zu hinterlegen. Kann die Hinterlegung nicht erfolgen, weil ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegt, so ist dies von dem Verpächter innerhalb der bezeichneten Frist bei der im Art. 33 bezeichneten Behörde anzuzeigen. Die Unterlassung der Hinterlegung oder Anzeige unterliegt der im Art. 105 angedrohten Strafe.

Art. 109.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Erlaubnisscheine zur Ausübung der Fischerei erlöschen spätestens ein Jahr nach diesem Zeitpunkte.

Art. 110.

Auf Grubenwässer findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 111.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die bisher in Geltung gewesenen fischereirechtlichen Vorschriften, soweit sie einen Gegenstand betreffen, der in diesem Gesetze geregelt ist, insbesondere der Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 außer Kraft.

Abf. 2. Die auf Staatsverträgen beruhenden Bestimmungen über die Fischerei in Gewässern, welche Bayern und anderen Staaten gemeinsam sind, bleiben unberührt.

Art. 112.

In den Landesteilen, in welchen das Grundbuch noch nicht für angelegt erklärt ist, finden die Art. 9 bis 16 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Grundbuchs das Hypothekenbuch tritt.

Art. 113.

Die Vorschriften des Art. 14 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1909 in Kraft.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 15. August 1908.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Pfaff. v. Brettreich.

J. B.

J. B.

Staatsrat Frhr. v. Schacky. Staatsrat Frhr. v. Speidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.